

VO/0593/06 - Neufas.

Bauleitplanverfahren Nr. 214 -Georg-Arends-Weg-

11 Flächennutzungsplanänderung

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214 -Georg-Arends-Weg-
-Offenlegungsbeschluss-**

Beschlüsse:

13.06.2006

SI/4894/06

Bezirksvertretung Ronsdorf

TOP 7

1. Der Geltungsbereich der Änderung der Bauleitpläne umfasst die Schulfläche in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg Nr. 14 bis Nr. 50. **Vergrößert wird der Geltungsbereich** der Änderung des Bebauungsplanes um die Fläche des Grundstückes Georg-Arends-Weg- Nr. 50.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Anlage 05 näher kenntlich gemacht.
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
2. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 214 Georg-Arends-Weg- einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (2 Gegenstimmen der WfW-Fraktion).

22.08.2006

SI/4431/06

Ausschuss Bauplanung

TOP 3

1. Der Geltungsbereich der Änderung der Bauleitpläne umfasst die Schulfläche in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg Nr. 14 bis Nr. 50. **Vergrößert wird der Geltungsbereich** der Änderung des Bebauungsplanes um die Fläche des Grundstückes Georg-Arends-Weg- Nr. 50.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Anlage 05 näher kenntlich gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.

2. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 214 Georg-Arends-Weg- einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit .